

centrotherm photovoltaics AG

Blaubeuren

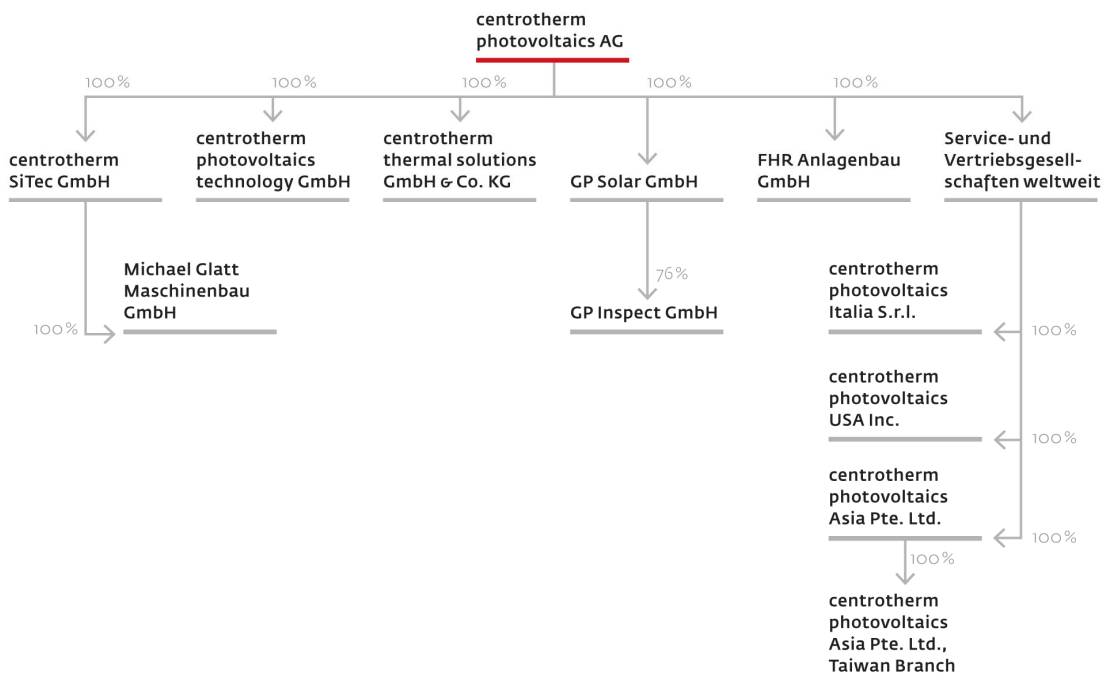
Erläuternder Bericht des Vorstands der centrotherm photovoltaics AG zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

Erläuternder Bericht des Vorstands der centrotherm photovoltaics AG zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

Zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4, 1 bis 9 HGB, die im Konzernlagebericht enthalten und selbsterklärend sind, geben wir folgende Erläuterungen ab:

1. Das Grundkapital der centrotherm photovoltaics AG hat sich im Geschäftsjahr 2008 in Folge der im November 2008 durchgeführten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit Bezugsrecht der Aktionäre um 5.162.382,00 Euro erhöht und belief sich damit zum 31. Dezember 2008 auf 21.162.382,00 Euro (31. Dezember 2007: 16.000.000,00 Euro). Das Grundkapital ist seit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im November 2008 eingeteilt in 21.162.382 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 Euro je Aktie. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Verschiedene Aktiegattungen oder Aktien mit Sonderrechten bestehen nicht. Mit allen Aktien sind daher die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist nach § 5 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der Aktien der Gesellschaft zugelassen sind.

Konzernstruktur



2. Dr. Peter Fath hat sich verpflichtet, 156.000 Aktien der Gesellschaft, die er als Teil der Gegenleistung im Zusammenhang mit der Veräußerung der von ihm gehaltenen Beteiligung an der GP Solar GmbH an die Gesellschaft erhalten hat, grundsätzlich nicht vor Ablauf des 02. Mai 2009 zu veräußern. Danach kann Dr. Peter Fath über höchstens 80.000 dieser Aktien frei verfügen. Über die weiteren 76.000 Aktien kann er unter bestimmten, grundsätzlich an seine weitere Anstellung als Vorstand geknüpften Voraussetzungen ab dem

03. Mai 2009 schrittweise, spätestens jedoch ab dem 03. Mai 2012 frei verfügen. Im Falle einer Kündigung seines Anstellungsvertrags mit der Gesellschaft oder der Niederlegung seines Vorstandsamts ist Dr. Peter Fath zur Rückübertragung eines Teils dieser Aktien auf die Gesellschaft verpflichtet. Dr. Albrecht Mozer hat sich verpflichtet, über die Hälfte der 128.014 Aktien der Gesellschaft, die er im Zusammenhang mit der Veräußerung der von ihm gehaltenen Beteiligung an der SolMic GmbH an die Gesellschaft erhalten hat, nicht vor dem 30. Juni 2009 zu verfügen und über die andere Hälfte dieser Aktien nicht vor dem 30. Juni 2010. Davon abgesehen sind der Gesellschaft Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, nicht bekannt.

3. Die TCH GmbH (ehemals Hartung Beteiligungs GmbH) hält direkt 12.672.879 Aktien (entsprechend rund 59,88 % des Grundkapitals der Gesellschaft). Gesellschafter der Hartung Beteiligungs GmbH sind u.a. Rolf Hartung, Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, sowie Robert M. Hartung, Mitglied des Vorstands der Gesellschaft. Daneben halten Rolf Hartung 65.203 Aktien (entsprechend rund 0,31 % des Grundkapitals der Gesellschaft) und Robert M. Hartung 27.945 Aktien (entsprechend rund 0,13 % des Grundkapitals der Gesellschaft). Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen an der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft derzeit nicht bekannt.

4. Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

5. Arbeitnehmer üben die Kontrollrechte für die von ihnen gehaltenen Aktien unmittelbar selbst aus.

6. Für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen in § 84 AktG sowie § 6 der Satzung der Gesellschaft. Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Verletzung der Vorstandspflichten und die Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung. Über die Bestellung und Abberufung entscheidet der Aufsichtsrat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Für Satzungsänderungen gelten §§ 179 ff. AktG sowie § 16 der Satzung der Gesellschaft. Danach bedarf die Änderung der Satzung eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Hauptversammlungsbeschlusses und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. § 11 der Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

7. a) Eigene Aktien

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der centrotherm photovoltaics AG vom 11. Juni 2008 wurde die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien mit einem darauf entfallenden anteiligen Betrag in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals (insgesamt also bis zu 1.600.000 Aktien) über die Börse zu erwerben. Die Ermächtigung kann

ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Sie endet spätestens am 10. Dezember 2009.

I. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als ganz oder teilweise über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar sowohl zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen erforderlich sind, die während der Laufzeit der Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

II. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung erworben wurden, als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.

III. Der Vorstand wurde weiter ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung erworben wurden, zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

IV. Der Vorstand wurde ermächtigt, die eigenen Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde im Vollzug der Maßnahmen unter Buchstaben (I) bis (III) ausgeschlossen. Die unter Buchstaben (I) bis (IV) genannten Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Aufgrund der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurden im Zeitraum vom 03. bis 23. Juli 2008 insgesamt 156.000 Aktien zurückgekauft. Der Rückkauf erfolgte zu dem Zweck, die Anteilsscheine als Gegenleistung für den im April 2008 erfolgten Erwerb des Minderheitsanteils an der GP Solar GmbH von Dr. Peter Fath zu verwenden. Die Aktien wurden am 25. Juli 2008 an Dr. Peter Fath übertragen. Darüber hinaus wurden aufgrund der Ermächtigung im Zeitraum vom 13. bis 21. November 2008 insgesamt 128.014 Aktien zurückgekauft. Der Rückkauf erfolgte zu dem Zweck, die Aktien als Teil der Gegenleistung für den im August 2008 erfolgten Erwerb der restlichen 50 % der Anteile an der SolMic GmbH an Dr. Albrecht Mozer zu übertragen. Die Aktien wurden am 03. Dezember 2008 an Dr. Albrecht Mozer übertragen. Aufgrund der vorgenannten Erwerbe eigener Aktien ist die Gesellschaft auf Basis der von der Hauptversammlung am 11. Juni 2008 erteilten Ermächtigung derzeit noch ermächtigt, bis zu 1.315.986 eigene Aktien zu erwerben.

b) Genehmigtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand bis zum 11. Oktober 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu 2.837.618,00 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jeweils auf insgesamt höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 26. September 2007 über dieses genehmigte Kapital und zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Wandlungs- und Optionsrechten aus Schuldverschreibungen sowie
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen auszugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

c) Bedingtes Kapital

Die Gesellschaft hat kein bedingtes Kapital.

8. Die Deutsche Bank AG hat der Gesellschaft mehrere Kreditlinien über einen Gesamtbetrag von 124.000 TEUR eingeräumt. Die Deutsche Bank AG kann diese Kreditlinien kündigen, wenn eine Änderung der Gesellschafterverhältnisse bei der Gesellschaft eintritt, im Rahmen derer eine andere Person mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft übernimmt, erwirbt oder festgestellt wird, dass sie diese hält und die Parteien keine rechtzeitige Einigung über die Fortsetzung gegebenenfalls zu veränderten Konditionen erzielen. Dabei erfolgt eine Zurechnung von Stimmrechten entsprechend § 30 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG). Darüber hinaus hat die Commerzbank AG der Gesellschaft ein Darlehen über einen Gesamtbetrag von 25.000 TEUR eingeräumt. Die Commerzbank AG kann dieses Darlehen kündigen, wenn die Beteiligung der TCH GmbH (ehemals Hartung Beteiligungs GmbH) auf einen Anteil von 50 % oder weniger reduziert wird oder gänzlich aufgegeben wird und die Gesellschaft den Anforderungen der Commerzbank im Zuge der Anteilsänderung nicht nachkommt.

Davon abgesehen bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden, bestehen nicht.

Blaubeuren, im März 2009
centrotherm photovoltaics AG
Der Vorstand